

Landkreis Eichstätt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz für Rufbusverkehrsleistungen VGI-Flexi FX1

Der Landkreis Eichstätt hat als zuständige Behörde gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG seine Absicht zur Einleitung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Personenverkehrsdienste gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG im EU-Amtsblatt bekannt gemacht. Nachstehend werden hierzu die gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 i.V.m. § 13 Abs. 2a PBefG maßgeblichen Anforderungen festgelegt, die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sein werden und die nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags führen können.

1. Gegenstand der Vergabe

Zum Gegenstand der Vergabe gehören nachfolgend aufgeführte Linien, die zum 01.01.2027 vergeben werden sollen:

- **Rufbusverkehrsleistungen VGI-Flexi FX1**
im Großraum Beilngries mit Kinding sowie das Kloster Plankstetten und die Gemeinden Denkendorf und Kipfenberg

Die Laufzeit beträgt ca. **1,5 Jahre** bis voraussichtlich bis 31.07.2028.

Eigenwirtschaftliche Anträge für diese Verkehre nach §44 PBefG sind spätestens 3 Monate nach dieser Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen (Antragsfrist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz).

Maßgeblich für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge sind die nachfolgend beschriebenen Anforderungen, die mit dem vom Landkreis beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sein werden (vgl. § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 und § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz). Soweit an dieser Stelle nichts anderes geregelt ist, finden die Regelungen des Verkehrsverbundes Großraum Ingolstadt(VGI) Anwendung. Diese ergeben sich aus dem Kooperationsvertrag nebst Anhängen in seiner jeweils gültigen Fassung (vgl. den Muster-Kooperationsvertrag in Anlage 2).

Die nach dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu erstellenden Verkehrsleistungen im oben genannten Personenbedarfsver-

kehr umfasst die Bedienung der Haltestellen gemäß Anlage 1. Das Bedienungsangebot muss je Verkehrstag mindestens die in der Anlage 1 aufgeführten physischen und virtuellen Haltestellen umfassen.

Gehen keine bzw. keine genehmigungsfähigen eigenwirtschaftlichen Anträge ein, so beabsichtigt der zuständige Aufgabenträger Landkreis Eichstätt in seiner Funktion als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 die beschriebenen Verkehre als Bestandteil im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu vergeben.

2. Spätere Angebotsänderungen

Der vom Landkreis Eichstätt beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit der Anforderung verbunden sein, über seine Laufzeit die Versorgung der Allgemeinheit mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten im gesamten von ihm abgedeckten Gebiet sicherzustellen. Daher wird der öffentliche Dienstleistungsauftrag Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot auf Verlangen des Aufgabenträgers oder unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans innerhalb eines bestimmten Korridors auch durch den Betreiber selbst an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse, eine geänderte Nahverkehrsplanung oder andere veränderte Umstände wie z.B. technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- oder Klimaschutzes o.a. anzupassen ist.

Vorbehaltlich solcher Angebotsänderungen ist das Leistungsangebot insgesamt im Umfang (Anzahl eingesetzter Busse, Bedienzeiten) über die gesamte Genehmigungsdauer/Vertragslaufzeit vorzuhalten. Diese Leistungsänderungen können auch zusätzliche Fahrzeuge bzw. Veränderung der Bedienzeiten beinhalten. Erwartet wird die hierfür erforderliche Flexibilität des Unternehmens.

3. Bedienform

Der Verkehr ist als Linienbedarfsverkehr i. S. v. § 44 PBefG durchzuführen.

Es gibt ausgewählte Haltestellen, die mit dem Flexi im Rahmen eines Bedarfsverkehrs bedient werden (Anlage 1). Der VGI-Flexi bedient diese Haltestellen als Ondemand-Verkehr. Einen festen Fahrplan gibt es nicht. Die Betriebszeiten sind Mo. – Fr. von 05:30 Uhr bis 20:30 Uhr. Sa., So. und Feiertags von 07:30 Uhr bis 20:30 Uhr.

Fahrten finden nur statt, wenn der Fahrgast den Fahrtwunsch zu den Betriebszeiten der Anmeldezentrale anmeldet. Dies gilt auch bei Fahrten außerhalb der Bedienzeiten der Anmeldezentrale. Diese finden statt, wenn der Fahrgast den Fahrtwunsch am vorherigen Werktag bis 20 Uhr angemeldet hat.

4. Anschlüsse

entfällt

5. Verbundintegration

Für das Verkehrsgebiet der zu vergebenden Verkehrsleistung existiert eine Allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 und eine Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im Anwendungsgebiet des VGI-Verbundtarifes. Dieser Verbundtarif findet im Verkehrsgebiet der zu vergebenden Leistung und darüber hinaus Anwendung.

Über die vom Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (VGI) als zuständige Behörde erlassenen Allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 können Verkehrsunternehmen ergänzend zu Erlösen aus der Erbringung der Verkehrsleistung und bestimmter unschädlicher Ausgleichszahlungen unter Berücksichtigung, dass keine Überkompensation erfolgt, Differenzbeträge zwischen der Anwendung des Verbundtarifes als Höchstarif und des vorgegebenen Referenztarifes geltend machen. Das Verkehrsunternehmen hat für die ausschreibungsgegenständlichen Verkehrsleistungen einen entsprechenden Anspruch geltend zu machen.

Die Aufteilung der jedem Verkehrsunternehmen zustehenden Tarifeinnahmen erfolgt über die vom Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (VGI) als zuständige Behörde erlassene Richtlinie zur Einnahmenaufteilung. Die Einnahmenaufteilung erfolgt durch einen dritten, neutralen von den zuständigen Gebietskörperschaften beauftragten Gutachter.

Verkehrsunternehmen haben bei der Durchführung von öffentlichen Personenverkehrsleistungen im Geltungsgebiet des Verbundtarifs einen Kooperationsvertrag mit dem ZV VGI abzuschließen. Einen Muster-Kooperationsvertrag sowie die Allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 und die für das Verkehrsgebiet gültige Richtlinie zur Einnahmenaufteilung sind als Anlage 2 beigefügt (es gelten zukünftig immer die aktuellen Fassungen. Der jeweils aktuell gültige Verbundtarif, die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbestimmungen können unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.vgi.de/start_de).

Bei Fragen zum VGI-Kooperationsvertrag und VGI-Qualitätsstandards erteilt weitere Auskünfte: Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (VGI), Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt.

Verkehrsunternehmen, welche öffentliche Personenverkehrsleistungen im Stadtgebiet Ingolstadt sowie in den Landkreisen Eichstätt, Pfaffenhofen a.d. Ilm oder Neuburg-Schrobenhausen erbringen, wenden den jeweils aktuell gültigen VGI-Tarif (Verbundtarif) ausschließlich und voll umfänglich an. Die Anwendung anderer, eigener Tarife ist unzulässig.

6. Fahrzeugmindestkapazitäten

Es gelten die Fahrzeugstandards unter Punkt 7.

Ein ausreichendes Platzangebot ist sicherzustellen, um sämtliche Buchungen abwickeln zu können. Veränderungen der Fahrgastnachfrage sind vom Verkehrsunternehmen zu berücksichtigen und die Kapazitäten daran anzupassen. Das Platzangebot ist so zu dimensionieren, dass für die zu erwartende Fahrgastmenge eine ausreichende Anzahl an Fahrzeugen bereit stehen. Als Mindestmenge an eingesetzten Fahrzeugen wird folgendes Mengengerüst während den gesamten Bedienzeiten (vgl. Punkt 3) festgesetzt:

- Mo. – Fr.: 3 Fahrzeuge
- Sa., So., Feiertags: 2 Fahrzeuge

Die angegebenen Kapazitäten zum Kleinbus (KB) in Punkt 7 sind als Mindestkapazitäten zu verstehen.

7. Fahrzeuganforderungen

Alle eingesetzten Fahrzeuge sind mit nachfolgenden Ausstattungsmerkmalen auszustatten:

Kleinbus (KB)	
Fahrzeugalter	
Es sind Fahrzeuge einzusetzen, die zum Einsatzzeitpunkt maximal 8,00 Jahre alt sind. Für Ersatzfahrzeuge und in Ausnahmefällen gilt: maximal 10,0 Jahre	
Umweltanforderungen	
Es werden nur Fahrzeuge mit im Anschaffungsjahr gültigen höchstmöglichen europäischen Emissionsnorm eingesetzt; mindestens jedoch mit Abgasnorm EURO 6. Dabei legt der Landkreis Eichstätt auch Wert auf Innovation und lässt ausdrücklich auch alternative Antriebe zu, sofern die Fahrzeuge die weiteren Anforderungen erfüllen können. Es ist vorgesehen, im Rahmen des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags entsprechende Anreize zu schaffen.	
Fahrzeugtyp und Kapazität	
Kleinbus (KB)	Fahrzeug mit mindestens 7 bis maximal 8 Fahrgast-sitzplätzen
Anforderungen mobilitätseingeschränkter Fahrgäste und Mitnahmemöglichkeiten	

Einstieg	<p>Mindestens ein Fahrzeug der Fahrzeugflotte ist für die Beförderung von Fahrgästen im Rollstuhl geeignet. Eine entsprechende Befestigungsmöglichkeit für einen Rollstuhl ist im Fahrzeug vorzusehen.</p> <p>Bei allen Fahrzeugen ist die Mitnahme zusammenklappbarer Rollstühle, Kinderwagen oder Ähnlichem vorzusehen.</p> <p>Fahrzeugumbauten müssen die Vorgaben der BTW DIN 75078 Teil1+2 erfüllen.</p> <p>Für Elektro-Rollstühle besteht eine Beförderungspflicht im ÖPNV, d.h. auch im Rahmen der Personenbeförderung. Ein Rollstuhlfahrer soll angeben können, ob er umsetzbar ist, einen Elektrorollstuhl hat oder einen Faltrollstuhl mitführt.</p>
Klapprampe	<p>Mindestens ein Fahrzeug verfügt über eine manuelle Klapprampe (oder vergleichbar). Diese ist immer dann durch das Fahrpersonal zur Anwendung zu bringen, wenn Fahrgäste mit Mobilitätshilfen sowie Kinderwägen das Fahrzeug betreten oder verlassen möchten und dies erforderlich ist.</p>
Heizung/ Kühlung, Dachluke	
<p>leistungsfähige Klimaanlage</p> <p>leistungsfähige Heizungsanlage</p> <p>Die Fahrzeuge sind der Jahreszeit und Außentemperatur angemessen vor Betriebsbeginn ausreißend vorzuwärmen bzw. zu kühlen. Die Fenster müssen im Winter eisfrei sein.</p>	
Erscheinungsbild, Fahrgastinformation und Werbung	
<p>Eingesetzte Fahrzeuge sind mit einem einheitlichen, weißen Farbdesign auszustatten. Vor dem Hintergrund einer professionellen Markenbildung im ÖPNV für den „neuen VGI-Verbund“ wurde ein CI-Design entwickelt (s. Anlage 2.3), welches einheitlich an diesen Fahrzeugen nach den Vorgaben des Landkreises zur Anwendung gebracht wird. Die Umsetzung ist mit dem Landkreis Eichstätt abzustimmen.</p> <p>Im Bereich hinter dem Fahrerarbeitsplatz bzw. im Bereich der Beifahrerseite oder an einer Trennscheibe vor der ersten Sitzreihe sind folgende Informationen anzubringen: Name des Betreibers, Servicenummer, E-Mail/Homepage des Betreibers.</p> <p>An den Fahrzeugen ist keine Werbung zulässig.</p>	
Sauberkeit	

Für die Reinigung der Fahrzeuge ist das Verkehrsunternehmen verantwortlich.

Innerhalb der Fahrzeuge ist das Rauchen für Personal wie Fahrgäste nicht gestattet (das gilt auch in den Pausen).

Vor Dienstbeginn hat das Fahrzeug frei zu sein von:

- Innen: Müll, klebrigen und abfärbenden Rückständen, Schmierereien, Feuchtigkeit auf Böden und Scheiben
- Außen: Verunreinigungen auf Scheiben, die die klare Durchsicht behindern

Vandalismusschäden im Fahrzeug sind innerhalb einer Woche zu beseitigen. Vandalismusschäden am Fahrzeugäußeren sind umgehend zu beseitigen.

Es sind folgende Reinigungsintervalle mindestens einzuhalten:

- Grobreinigung nach jedem Umlauf (mindestens Aufsammeln des herumliegenden Mülls)
- Kleine Innenreinigung täglich (Müllbeseitigung, Fegen/Saugen des Bodens)
- Grundreinigung einmal pro Monat oder bei entsprechender Verschmutzung häufiger (Feuchtreinigung von Boden, Fenstern und Haltestangen, Absaugen der Polster)
- Grundreinigung der Polster halbjährlich
- Außenreinigung nach Bedarf
- Außerordentliche Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen

Komfort und Qualität

Fahrgastsitze mit Polster und Stoff- oder Lederbezügen in einheitlichem Design

Weitere Anforderungen

- Nothämmer
- Eine Videoüberwachung des Fahrgastraums wird vom Aufgabenträger nicht gefordert. Bei Einrichtung einer Videoüberwachung durch den Verkehrsunternehmer muss vorab der Aufgabenträger um Zustimmung gebeten werden. Des Weiteren müssen die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
- Der Aufgabenträger hat das Recht, die im Rufbusverkehr eingesetzten Kleinbusse mit weiteren Ausstattungsmerkmalen, z. B. USB-Ports und Sensoren auszurüsten (das betrifft auch die Ausstattung mit alternativen Antrieben). Das Verkehrsunter-

nehmen erklärt sich bereit, diese weiteren Ausstattungsmerkmale in allen im Rubusverkehr eingesetzten Kleinbusse einbauen zu lassen.

8. Anforderungen an das Fahrpersonal

Für das Fahrpersonal des VGI-Flexi wird ein Führerschein der Fahrerlaubnisklasse B benötigt wird, sofern der Auftragnehmer Fahrzeuge einsetzt, die ein Gewicht von unter 3,5 Tonnen aufweisen. Zusätzlich dazu ist der Personenbeförderungsschein erforderlich. Andernfalls ist das Vorhandensein eines gültigen Führerscheins mindestens der Fahrerlaubnisklasse D ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrdienst entsprechend § 21 StVG regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Insbesondere ist zu überprüfen, ob der Eintrag der Schlüsselzahl 95 bei der Fahrerlaubnisklasse D vorliegt.

Ungeachtet der Sicherstellung der Befähigung des eingesetzten Fahrpersonals Beförderungsleistungen mittels Kraftomnibussen im öffentlichen Personennahverkehr durchführen zu dürfen, werden nachfolgende Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Fahrpersonal gestellt:

- Fahrgästen ist generell freundlich, aufgeschlossen, zuvorkommend und hilfsbereit gegenüber zu treten. In Stress- und Konfliktsituationen ist angemessen und deeskalierend zu reagieren.
- Schutzbedürftige Fahrgäste (Fahrgäste mit Handicap, minderjährige Fahrgäste) bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Keinesfalls dürfen sie von der Fahrt bzw. der Weiterfahrt ausgeschlossen werden, auch nicht bei Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften der BOKraft bzw. der Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Bei wiederholtem Verstoß trotz höflicher Ermahnung sind die Personalien festzustellen, notfalls unter Zuziehung der Polizei.
- Es ist sicherzustellen, dass die Mobilitätshilfen während der Fahrt gesichert und vorschriftsgemäß abgestellt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nur die zur Beförderung vorgesehenen Flächen mit Mobilitätshilfen belegt werden und Durchgänge sowie Ein- und Ausstiegsbereiche frei bleiben.
- Die Fahrweise ist grundsätzlich rücksichtsvoll, vorausschauend, und energiesparend. Provozierendes Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern ist zu unterlassen.
- Bezüglich des kundendienstlichen Verhaltens sind detaillierte und umfassende Kenntnisse des Verbundtarifes notwendig. Bei allen Fahrten im Verkehrsgebiet der zu vergebenden Leistung ist das als „Fahrerverkauf“ bezeichnete Tarifsortiment des Verbundtarif-

fes voll umfänglich über elektronische Verkaufs- und Abrechnungssysteme zu verkaufen. Der Blockverkauf von Papierfahr-scheinen ist nicht zulässig.

- Neben der detaillierten Kenntnis des Linienweges im Verkehrsgebiet muss das Fahrpersonal die prägnantesten Punkte des öffentlichen Lebens im Landkreis Eichstätt kennen und nachfragenden Fahrgästen Auskunft darüber geben können, wie man mit öffentlichen Verkehrsmitteln dorthin gelangt. Ebenso ist es wünschenswert, wenn das Fahrpersonal die wichtigsten touristischen Sehenswürdigkeiten im Landkreis Eichstätt kennt und nachfragenden Fahrgästen erklären kann, wie man mit öffentlichen Verkehrsmitteln dorthin gelangt.
- Das Fahrpersonal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift gut oder sehr gut beherrschen. Neben den bereits erwähnten kundendienstlichen Belangen muss eine eindeutige und zweifelsfreie Kommunikation mit der integrierten Leitstelle für den VGI möglich sein. Reparaturmeldungen an die Werkstatt, Schadensmeldungen bei Unfällen und sonstige interne Kommunikation muss sprachlich und orthographisch so einwandfrei möglich sein, dass die Sicherheit des Omnibusbetriebs nicht gefährdet wird.
- Rauchen im Fahrzeug ist grundsätzlich verboten, egal ob sich Fahrgäste im Fahrzeug befinden, oder nicht.
- Das Fahrpersonal im Gebiet der zu vergebenden Verkehrsleistung wird mindestens nach dem in Bayern als allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag LBO des Verbandes des privaten bayerischen Omnibusgewerbes entlohnt. Die Anwendung anderer Tarifverträge, auch aus anderen Bundesländern, deren Lohnniveau unter demjenigen des LBO liegt, ist nicht zulässig.

9. Anforderungen an Vertrieb

Anforderungen an Vertrieb, Kundenservice und weiteren Verbund-Service-Leistungen werden im Rahmen der Verbundkooperation mit dem Zweckverband VGI bzw. dem Kommunalunternehmen des ZV VGI, VGI AÖR geregelt. Die jeweils geltenden Regularien sind umzusetzen (s. Anlage 2.1).

10. Anforderungen an Fahrbetrieb, Planung, Durchführung, Verwaltung und Organisation

Durch die Vorhaltung einer angemessenen Fahrzeugreserve wird sichergestellt, dass spätestens nach 60,0 Minuten im gesamten Bedienungsgebiet ein Ersatzfahrzeug gestellt werden kann.

Die integrierte Leitstelle für den VGI steuert und koordiniert den operativen Omnibusbetrieb im Verbundgebiet. Jeder Betreiber von öffentlichen Personenverkehren in der Region kann seine Verkehre grundsätzlich an die integrierte Leitstelle anschließen. Umgekehrt ist die Oberfläche der integrierten Leitstelle dafür ausgelegt, Verkehre verschiedener Verkehrsunternehmen zu steuern und zu disponieren. Neben der Ausrüstung der Fahrzeuge mit Hardware-Komponenten zur Leitstellen-Kommunikation kann der Betreiber der zu vergebenden Verkehre ausgebildete Disponenten zur Abdeckung eines Drei-Schicht-Betriebes in der integrierten Leitstelle bereitstellen, wenn er möchte. Der VGI vergütet den Disponenteneinsatz mittels Stundensatz je Personaleinsatzstunde. Nähere Angaben für interessierte Verkehrsunternehmen, die jedoch gleichzeitig Betreiber von Linienverkehren im Stadtgebiet Ingolstadt oder in den Landkreisen Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen oder Pfaffenhofen sein müssen, macht der VGI gerne auf Nachfrage. Die Kontaktdaten können auf der Homepage des VGI (www.vgi.de) eingesehen werden. Die integrierte Leitstelle ist 7 Tage die Woche, rund um die Uhr besetzt. Schichtwechselzeiten sind 05:00 Uhr, 13:00 Uhr und 21:00 Uhr. Zu Zeiten des Berufsverkehrs morgens und nachmittags unterstützt ein weiterer Disponent. Alle Leitstellenmitarbeiter/innen verfügen mindestens über die Qualifikation als Verkehrsmeister (VDV). Die ITCS-Leitstelle kommuniziert direkt mit dem im Einsatz befindlichen Fahrpersonal und ist im Rahmen des täglichen Betriebs (u.a. Anschlusssicherheit, Umgang mit Störungen, Verspätungen, Baustellen) weisungsbefugt.

Ferner sind die beim Bedarfsverkehr VGI-Flexi (§ 44 PBefG) eingesetzten Fahrzeuge an die bestehende On-Demand-Software des Verkehrsverbundes Großraum Ingolstadt (VGI) anzuschließen und der Betrieb des Bedarfsverkehrs VGI-Flexi ist über diese Software abzuwickeln. Hierbei hat der Landkreis Eichstätt als zuständiger Aufgabenträger auch vollumfänglichen Einblick in die On-Demand-Software.

Ein Betriebsleiter nach BOKraft oder ein sonstiger verantwortlicher ständiger Ansprechpartner ist zu benennen, der sowohl für den Aufgabenträger als auch für die ITCS-Leitstelle als Ansprechpartner dient.

Neben der Durchführung der Fahrleistungen hat das Unternehmen weitere Leistungen zu erbringen:

- Es ist ein ständiger Ansprechpartner zu benennen und ein Betriebshof maximal 25 Kilometer im Umkreis des Landkreises Eichstätt zu unterhalten.
- Durchführung der Fahrleistung, die sich aus den jeweils gültigen Fahrplänen ergibt, inkl. aller betriebsnotwendigen Verstärkerleistungen.

- Laufende Überprüfung des Fahrplanangebotes, Durchführung von Verkehrszählungen und Bedarfsuntersuchungen zur laufenden Anpassung des Fahrplanangebotes (Streckenführung, Abfahrtszeiten, Haltestellen, Ein- und Aussteigerzählung).
- Eine Fahrzeugliste mit den zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeugen mit Angabe des Fahrzeugherstellers, des Fahrzeugtyps (Angabe der Baureihe), des Baujahrs, der Erstzulassung, der relevanten Fahrzeugausstattung sowie Kopie des Fahrzeugscheins ist zu erstellen und über die Vertragslaufzeit vorzuhalten sowie dem Landkreis zu übermitteln.
- Das Fundsachenmanagement obliegt dem Verkehrsunternehmen. Es hat die Fundsachen drei Monate mit Angabe von Fundtag, -zeit und -ort bei sich aufzubewahren und dann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ggf. an das Fundbüro weiterzugeben bzw. zu entsorgen.

11. Anforderungen an Qualitäts-, Störungs- und Beschwerdemanagement

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die von der On-Demand-Software festgelegten Fahrten (insbesondere Abfahrts-, Ankunftszeiten und Haltestellenabfolge) einzuhalten und einen pünktlichen und störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Das verführte Abfahren von einer Haltestelle ist untersagt.

Das **Verspätungsmanagement** obliegt dem Verkehrsunternehmen. Es hat dazu die Verfügbarkeit von Reservefahrzeugen während der gesamten täglichen Betriebszeit zu gewährleisten. Bei Verspätungen von über 60,0 Minuten sind unverzüglich Reservebusse einzusetzen. Diese Fahrzeuge müssen spätestens 60,0 Minuten nach planmäßiger Abfahrt abfahrtsbereit an der Haltestelle stehen, so dass Fahrgäste maximal 60,0 Minuten auf eine verspätete Fahrt warten müssen.

Dies gilt auch, wenn die Verspätung bzw. der Fahrzeugausfall nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten ist. Bei extremen Verhältnissen wie Glatteis, unvorhergesehenem Wintereinbruch, Sturmböen, unvorhersehbaren gravierenden Verkehrsstaus, verspätungsrelevanten Tagesbaustellen usw. können mit dem Aufgabenträger Ausnahmeregelungen zu den Regelungen im Verspätungsmanagement abgestimmt werden.

Die Fahrgäste sind unverzüglich mit aktuellen **Informationen über Störungen** und Ersatzverkehre zu versorgen (im Bus, an Haltestellen, über Print- und Radiomedien, Internet etc.).

Das Verkehrsunternehmen ist für das **Umleitungsmanagement** im Falle von Baustellen oder Veranstaltungen auf den Linienwegen zuständig.

Ein **Qualitätsbericht** ist mindestens einmal jährlich bis zum 1. März, bei angemeldetem Bedarf auch quartalsweise bis zum Ende des jeweiligen

Folgemonats, an den Landkreis Eichstätt zu senden. Der Qualitätsbericht dokumentiert die beim Verkehrsunternehmen eingegangenen Beschwerden, Probleme mit der Pünktlichkeit (z.B. regelmäßige Verkehrsbehinderungen und damit verbundenen regelmäßige Verspätung mit mehr als 5 Minuten), Auffälligkeiten in der Auslastung der Kapazitäten (Über- und Unterauslastungen), größere Beschädigungen bzw. Reparaturen bei den Fahrzeugen, ausgefallene Fahrten sowie sonstige Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten. Darüber hinaus teilt das Verkehrsunternehmen die im vorangegangenen Jahr gefahrenen Nutzwagenkilometer für zu vergebende Verkehrsleistung mit.

Zur **laufenden Überprüfung der Angebotsnachfrage** sowie zur Bearbeitung verschiedener planerischer Fragestellungen stellt das Verkehrsunternehmen dem Landkreis Eichstätt monatlich die Auswertung der On-Demand-Software zur Verfügung. Aus dieser Auswertung sind die monatlichen Besetzt-Kilometer, die Besetzt-Fahrtzeit, die Anzahl der Buchungen und die Fahrgastanzahl ersichtlich. Weiterhin werden in der Auswertung die genannten Daten tagesgenau für jeden einzelnen Tag aufgeführt. Die monatliche Auswertung ist dem Aufgabenträger zeitnah (bis spätestens zum 20. des Folgemonats), kostenfrei und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

12. Anforderungen an Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen ist für die Kontrolle der Haltestelleninfrastruktur (bestehend aus Fahrplanmast, Haltestellenschild und Fahrplankästen) und -informationen an den Haltestellen zuständig. Es hat Aufkleber und sonstige Schmierereien spätestens bis zum Ende des nächsten Wochentages (Montag bis Freitag) zu entfernen bzw. dem VGI zu melden. Die Haltestelleninfrastruktur (Schild, Mast und Fahrplankästen) werden vom VGI zur Verfügung gestellt. Auch die Wartung, Reinigung sowie das Anbringen/der Tausch von Fahrplänen und sonstigen Informationen übernimmt der VGI.

Bei Beschädigung oder für eine Aktualisierung meldet das Verkehrsunternehmen den Materialbedarf an den Aufgabenträger, welcher das Material zur Verfügung stellt. Die Reparatur bzw. der Austausch sowie Pflege und Erneuerung werden durch den Landkreis in Abstimmung mit dem VGI durchgeführt.

Für die Freihaltung der Straßenräume sind in der Regel die jeweiligen Straßenbaulastträger zuständig, die Freihaltung der Gehwege wird in den jeweiligen kommunalen Satzungen geregelt, meist sind es die angrenzenden Haus- und Grundstückseigentümer. Bussonderfahrstreifen gehören zum Straßenraum und sind vom Straßenbaulastträger von Schnee und Eis zu räumen und freizuhalten.

Neue Haltestellen im Bedarfsverkehr sowie während des Leistungszeitraumes weitere einzurichtende Bedarfshaltestellen werden durch den Landkreis bzw. der jeweiligen Gemeinde eingerichtet. Im Bedarfsverkehr werden Haltestellen im Landkreis genutzt. Diese Haltestellen werden durch den Landkreis bzw. der jeweiligen Gemeinde vor Betriebsbeginn – sofern dies erforderlich ist – für den Bedarfsverkehr ausgestattet.

Im Laufe der Betriebszeit ist eine Umsetzung eines landkreisübergreifenden, einheitlichen Haltestellendesigns vorgesehen. Der Landkreis stimmt sich hierzu mit dem VGI hinsichtlich einer Umsetzung ab. Die Umsetzung des Haltestellendesigns sowie die damit verbundenen Kosten werden vom Aufgabenträger bzw. vom VGI getragen.

Anlagenverzeichnis

Hinweis: Die Anlagen und Anforderungen können sich im Laufe der vorgesehenen Genehmigungszeit ändern.

- Anlage 1: Fahrpläne
- Anlage 2: VGI-Unterlagen